



AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDSGEMEINDE

Bekanntmachung Nr.: 16/2023

RECHTSVERORDNUNG

nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) über die Festlegung eines Marktsonntages in der Ortsgemeinde Eußerthal

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des LMAMG vom 03.04.2014 (GVBl. S. 40) wird für die Ortsgemeinde Eußerthal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für das Gebiet der Ortsgemeinde Eußerthal wird Sonntag, 07. Mai 2023, als Marktsonntag festgelegt.

§ 2

(1) Am Marktsonntag können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 des LMAMG festgesetzt werden. Anträge können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels als zuständige Behörde gestellt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LMAMG.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Annweiler am Trifels, 24.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Standesamtliche Trautermine 2023 auf der Burg Trifels

2023 können wieder standesamtliche Eheschließungen auf der Burg Trifels stattfinden.

02.06.2023, 14.07.2023 und 11.08.2023 – an diesen Freitagen sind am Nachmittag Trifelsstraungen möglich.

Vor das Ja-Wort hat das Personenstandsrecht bekanntlich die Formalitäten gesetzt. Alle Einzelheiten und Möglichkeiten jedoch hier aufzulisten wäre zu umfangreich. Rufen Sie an, Telefon-Nummer: 0 63 46 / 301 – 130 oder 301 – 136, oder schicken Sie eine E-Mail: abraun@annweiler.rlp.de bzw. jrjnk@annweiler.rlp.de, das Standesamtsteam steht bei allen Fragen rund um die Eheschließung hilfreich zur Seite.

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2023 ist spätestens bis zum 31. Mai 2023 abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreibern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen

Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen und Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2022 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen, Bewirtschaftungswechsel und Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2023** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal



(<https://wip.lwk-rlp.de>).

Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papiausdruck nur noch **einfach** versendet. Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 55543 Bad Kreuznach

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 17 vom 29.03.2023

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 24.06.2019 in der Fassung vom 11.04.2022

- Bekanntmachung vom 29.03.2023 -

Der Kreistag hat auf Grund § 18 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) in seiner Sitzung am 27.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger im Bereich Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Entschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, des ehrenamtlichen Leiters der Kreisausbildung, der ehrenamtlichen Ausbilder in der Kreisausbildung, des ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwartes, der ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner, der Ehrenamtlichen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik, der ehrenamtlichen Führer von Katastrophenschutzseinheiten, der ehrenamtlichen Projektleiter des Ersthelfersystems Mobile Retter sowie der ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat zum 01.10.2017 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt bemisst: 50 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes. Bei Abwesenheits- oder Krankheitsvertretung erhöht sich die Aufwandsentschädigung für den Vertretungszeitraum auf 100 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(4) Der ehrenamtliche Leiter der Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindest-Grundbetrags des Wehrleiters einer Verbandsge-

meinde nach § 10 Abs. 1 FwEVO.

(5) Die ehrenamtlichen Auszubildenden und Mitwirkenden der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(6) Der ehrenamtliche Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrags in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Mindestbetrags und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(7) Die ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(8) Die ehrenamtlichen Führer der Katastrophenschutzseinheiten Information und Kommunikation, Technische Einsatzleitung, Katastrophenschutzzug, B-Raum-Führung, Gefahrstoffzug sowie der RHOT VII erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrags des Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(9) Die ehrenamtlichen Projektleiter des Ersthelfersystems Mobile Retter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrags eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

(10) Die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstbetrags eines Wehrführers sowie eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene halbe Einsatzstunde in Höhe von 50 v. H. des in § 11 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(11) Ehrenamtliche Angehörige der kreiseigenen und gemeinsamen Katastrophenschutzseinheiten, die für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes (Alarmstufen 4 und 5 sowie Unterstützung/Amtshilfe für die Verbandsgemeinden in den Alarmstufen 2 und 3 nach Feuerwehrverordnung und Führungsdienststrichlinie RLP) herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € je angefangene halbe Stunde.

Angehörige der Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis SÜW sowie der Stadt Landau, die für einen Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € je angefangener halber Stunde.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird vom Führer der Katastrophenschutzseinheit bzw. Einsatzleiter durch Einreichen des Einsatzberichtes sowie der Personalaufstellung innerhalb 6 Wochen nach Einsatzende beantragt. Jede Einsatzkraft kann für einen Einsatz jeweils nur bei einem Aufgabenträger die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung geltend machen. Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung erlischt, wenn der Antrag sowie alle notwendigen persönlichen Angaben der jeweiligen Einsatzkräfte nicht spätestens zum 15. Februar des Folgejahres des Einsatzes bei der abrechnenden Stelle vorliegen.

Je Einsatztag kann für eine Einsatzkraft maximal 78,00 € als Höchstbetrag ausbezahlt werden. In atypischen Sonderfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Kostenträger für die Aufwandsentschädigungen ist der Landkreis SÜW oder die Stadt Landau, abhängig von der Gemarkung der Einsatzstelle.

Auf Antrag der Einsatzkraft kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Gesamthöhe je Einsatz auch an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung ausbezahlt werden.

(12) Ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 LBKG der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ausübung feuerwehrdienstlicher Tätigkeiten entsteht, auf schriftlichen Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags in Höhe von 25,00 € ersetzt. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft versicherte, nicht nachholbare Arbeitszeit.

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 315,00 €. Analog zu § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27.11.1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 verändert sich der vorgenannte Betrag um den gleichen Hundertsatz wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO bezeichneten Sätze.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt hinsichtlich der unter § 1 aufgeführten Änderungen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der unter § 2 aufgeführten Änderung rückwirkend zum 24.06.2019 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 29. März 2023

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Südliche Weinstraße

Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2022

- Bekanntmachung vom 29.03.2023 -

Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2022

Die bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Durchführung des Zensus 2022 seit dem 1. September 2021 eingerichtete Erhebungsstelle wird gemäß § 3 Absatz 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 61) nach Erledigung ihrer Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt in Bad Ems mit Wirkung vom **1. April 2023** aufgelöst.

Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verwaltungsverfahren werden auf das Statistische Landesamt übertragen.

Landau, den 27.03.2023

Dietmar Seefeldt, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 09.05.2023

- Bekanntmachung vom 29.03.2023 -

Am Dienstag, dem 09.05.23 ab 08:30 Uhr findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 11 Punkte.

76829 Landau, den 28.03.2023

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht

Referat 11: Recht / Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Wollenschläger

**Annweiler
am Trifels**

**Bekanntmachung Nr. 16/2023**

der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.12.2014,

zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 der Stadt Annweiler am Trifels vom 29.03.2023

Der Stadtrat von Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 10 (Ruhezeit) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

Abweichend davon beträgt die Ruhezeit für Aschen in Urnengrabstätten 20 Jahre und für Aschen in Rasenurnenfeldern 15

Jahre. Für Aschen im Wiesenurnenreihengrabstätten unter Bäumen (ST Queichhambach) beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 2

§ 12 wird um die Buchstaben g und h sowie um Abs. 3 ergänzt:

g) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

(ST Queichhambach)

h) Wiesenurnenreihengrabstätten unter Bäumen

(ST Queichhambach)

(3) Sollten die ST Bindersbach und Gräfenhausen Grabarten gem. § 12 Abs. 1 g, h anbieten, gelten entsprechend auch die §§ 13, 15, 17 b, 17 c.

§ 3

§ 13 wird um Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen im ST Queichhambach.

§ 4

§ 15 wird um den Buchstaben f ergänzt:

(f) in Wiesenurnenreihengrabstätten unter Bäumen (ST Queichhambach)

§ 5

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnenreihengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten unter Bäumen (im ST Queichhambach) sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

§ 6

Nach § 17 a wird § 17 b und § 17 c eingefügt:

§ 17 b Gestaltungsvorschriften bei Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (ST Queichhambach)

(1) Bei den Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze sind ausschließlich ebenerdige, begehbbare Gedenkplatten von maximal 30 cm x 30 cm zulässig.

(2) Es dürfen keine Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.

(3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Stadt) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen

§ 17 c Gestaltungsvorschriften bei Wiesenurnenreihengrabstätten unter Bäumen (ST Queichhambach)

(1) Bei den Wiesenurnenreihengrabstätten dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze können Namensschilder (gem. Anlage) von maximal 22 cm x 10 cm an der Namensstele angebracht werden.

(2) Es dürfen keine Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.

(3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Stadt) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen.

**§ 7**

§ 29 (Ordnungswidrigkeiten) erhält unter Nr. 5 und 13 folgende Änderung:

5. die Bestimmungen der Gestaltungsvorschriften (§§ 17 – 17 c) nicht einhält,

13. bei den Rasenurnengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten, Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt oder Grabmale errichtet (§§ 17 a – 17 c).

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

76855 Annweiler am Trifels, 30. März 2023

Stadt Annweiler am Trifels

Ausgefertigt: Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,

wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 17/2023

der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Annweiler am Trifels vom 10. Dezember 2014 mit eingearbeiteter Änderung vom 16. November 2016, 02. September 2020, 08. September 2021 und 29.03.2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Annweiler am Trifels, 31.03.2023

Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 02.09.2020

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) zum vollendeten 5. Lebensjahr | 132,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 360,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 360,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 360,00 € |
| 4. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (ST Queichhambach) | 360,00 € |
| 5. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte unter Bäumen (ST Queichhambach) | 360,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 540,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1080,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 540,00 € |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 540,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 24,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 48,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 24,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 24,00 € |
| 3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um 50 v. H. | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts
 - a) Rasenurnengrabstätte 600,00 €
 - b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung. (5 Jahre) 150,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofsatzung der Stadt Annweiler am Trifels je Jahr 30,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Kindergrab | 420,00 € |
| 2. Einfachgrab | 960,00 € |
| 3. Tiefgrab 1.135,00 € | |
| 4. Urnengrab 290,00 € | |
| 5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger 85,00 € | |
| 6. Trägerlohn Urne 85,00 € | |
| 7. Samstagszuschlag 30 v. H. | |
| 8. Zuschlag für Sonn- bzw. Feiertage 100 v. H. | |

Sonstige Leistungen, welche zusätzlich anfallen, werden nach Aufwand berechnet

Die Stundensätze betragen hierbei für:

- | | |
|--|----------|
| 1 Arbeitsstunde | 57,50 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Baugerät | 144,00 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Kompressor | 167,00 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Bohr- oder Abbauhammer | 191,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich Wiederbeisetzung

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. einer Leiche | 3.600,00 € |
| 2. einer Urne | 732,00 € |

VI. Ausbettung von Leichen und Aschen ohne Wiederbeisetzung

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. einer Leiche | 2.261,00 € |
| 2. einer Urne | 420,00 € |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 156,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 6,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenhalle | 132,00 € |
| 4. Für die Benutzung des Harmonium | 24,00 € |
| 5. Reinigung Leichenhalle | 60,00 € |

VIII. Sonstiges

Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Doppelgrabstätte jährlich | 24,00 € |
| b) für eine Einzelgrabstätte sowie jede weitere Grabstätte jährlich | 12,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte jährlich | 6,00 € |

IX. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedung und dergleichen | 30,00 € |
|---|---------|

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Beschlusszusammenfassung

zur 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung Stadt Annweiler am Trifels vom 07.02.2023

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1. Bericht Markwardanlage

Die Ausschussmitglieder nehmen die Informationen zur Kenntnis.

2. Wohnmobil Stellplatzgebühren

Der Ausschuss beschließt die Erhöhung der Stellplatzgebühren einstimmig.

3. Beschilderungen

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig die Umsetzung der Beschilderungspläne.

4. Waldliegen Markwardanlage

Die Ausschussmitglieder beschließen bei einer Enthaltung einstimmig, dass die Liegen über Sponsoren angeschafft und aufgestellt werden sollen.

5. Gestaltungssatzung/Ergänzung

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, dass die bestehende Gestaltungssatzung inhaltlich überarbeitet werden soll.

Albersweiler

Bekanntmachung Nr. 4/2023

der Ortsgemeinde Albersweiler
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ämtliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albersweiler

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 36 vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

- Einberufung einer Ersatzperson in den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albersweiler -

Nachdem das bisherige Ratsmitglied des Gemeinderates der Ortsgemeinde Albersweiler, Herr Dr. Christian Kopp, sein Mandat mit Wirkung vom 09.03.2023 niedergelegt hat, ist nach § 45 KWG eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern.

Dies ist:

Herr Achim Becker

Trifelsring 28m, 76857 Albersweiler

Herr Achim Becker hat das Ratsmandat angenommen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76857 Albersweiler, 04.04.2023

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Eußerthal

Bekanntmachung Nr.: 16/2023

RECHTSVERORDNUNG

nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) über die Festlegung eines Marktsonntages in der Ortsgemeinde Eußerthal

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des LMAMG vom 03.04.2014 (GVBl. S. 40) wird für die Ortsgemeinde Eußerthal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für das Gebiet der Ortsgemeinde Eußerthal wird Sonntag, 07. Mai 2023, als Marktsonntag festgelegt.

§ 2

(1) Am Marktsonntag können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 des LMAMG festgesetzt werden. Anträge können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels als zuständige Behörde gestellt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LMAMG.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Annweiler am Trifels, 24.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung Nr.: 4/2023

Offenlage Entwurf Haushalt 2023/2024 Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Verbandsgemeindeverwaltung am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und seiner Anlagen sind auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, www.vg-annweiler.de unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein eingestellt.

Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Gossersweiler-Stein, den 30.03.2023

gez. Pascal Braun, Ortsbürgermeister

Münchweiler am Klingbach



Bekanntmachung Nr. 06/2023

der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

17. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Mittwoch, 12.04.2023, um 18:00 Uhr, findet im Besprechungszimmer (104) des Rathauses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, die 17. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2020
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Nicht öffentlich:

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 - Belegprüfung
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2021 - Belegprüfung

76857 Münchweiler am Klingbach 29. März 2023

Hans-Peter Carius, Ortsbürgermeister

Berichtigung

Bekanntmachung Nr. 7/2023 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Die am 23.02.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.04.2023 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach.

Münchweiler am Klingbach, den 31.03.2023

gez. Carius , Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Burkhart, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.

b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Münchweiler am Klingbach, den 31.03.2023

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Ausgefertigt:

gez. Carius Ortsbürgermeister

Silz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
30.03.2023 (DLR) Rheinpfalz
67433 Neustadt, Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250
Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427
Aktenzeichen: 41245-HA10.3.
Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 02.05.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 30.03.2023 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die Vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeordneten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Ein Abdruck dieser Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Siegfried Oerther, Weed-Borngrasse 3, 76889 Dörrenbach nach vorheriger Absprache zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle -> V.Nr. 41245, Verfahrensname Dörrenbach B427 unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten in der Zeit vom 24.03. bis 25.03.2023 im Rathaus, Hauptstraße 87 in 76889 Dörrenbach erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 02.05.2023 schriftlich beim DLR Rheinpfalz gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Der Vorstand der TG wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die Grenzen der von der Vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. **Hinweis:** Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Völkersweiler

Bekanntmachung Nr. 04/2023

der Ortsgemeinde Völkersweiler
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

18. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am Mittwoch, 12.04.2023, um 19:30 Uhr, findet im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler, die 18.



Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Einwohnerfragestunde
 2. Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
 3. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung eingegangenen Vorschläge und Anregungen
 4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023
 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
 7. Auftragsvergaben
 - 7.1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Sanierungsarbeiten an der Mauer Hauptstraße
 - 7.2 Weitere Auftragsvergaben
 8. Anfragen
 9. Informationen
- Nicht öffentlich:**
10. Auftragsvergaben
 11. Rechtsangelegenheiten
 12. Anfragen
 13. Informationen
- 76857 Völkersweiler, 31. März 2023
Gerhard Hammer, Ortsbürgermeister

Waldhambach



Berichtigung

Bekanntmachung Nr. 4/2023 der Ortsgemeinde Waldhambach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Waldhambach

Die am 23.02.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.04.2023 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Waldhambach. Waldhambach, den 31.03.2023
gez. Martin, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
76855 Annweiler am Trifels, den 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhart, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldhambach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.

153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
Waldhambach, den 31.03.2023
Ortsgemeinde Waldhambach
Ausgefertigt:
gez. Michael Martin, Ortsbürgermeister

Waldrohrbach



Bekanntmachung Nr. 4/2023 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Waldrohrbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Dienstag, 18.04.2023, um 18:30 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach, die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2018
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Nicht öffentlich:

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 - Belegprüfung
 4. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 - Belegprüfung
- 76857 Waldrohrbach, 29. März 2023
Lena Reither, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung Nr. 5/2023 der Ortsgemeinde Waldrohrbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Waldrohrbach

Die am 09.03.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.04.2023 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Waldrohrbach. Waldrohrbach, den 31.03.2023
gez. Wick, Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhart, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldrohrbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Waldrohrbach, den 31.03.2023

Ortsgemeinde Waldrohrbach

Ausgefertigt:

gez. Thomas Wick, Ortsbürgermeister

Wernersberg



Bekanntmachung NR. 06/2023

DER ORTSGEMEINDE WERNERSBERG IN DER VERBANDSGEMEINDE ANNWEILER A. TR.

Aufhebung des Bebauungsplanes „Teilbebauungsplan Nord“-Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)

Der Ortsgemeinderat Wernersberg hat in seiner Sitzung vom 15.03.2023 die Aufhebungssatzung für den o.g. Bebauungsplan beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den schriftlichen Festsetzungen, der Begründung können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a. Tr., Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler a. Tr., während den üblichen Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan aufgehoben. Das ehemalige Plangebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einem Kreis gekennzeichnet.

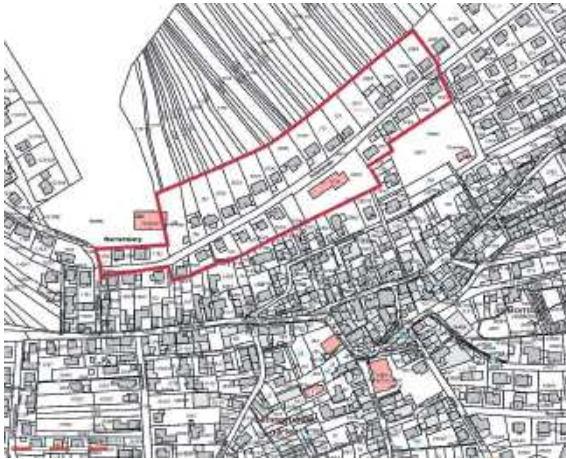
Hinweis: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Darüber hinaus wird auf die Regelungen nach § 88 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Des Weiteren wird nach § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler a.Tr. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
 Wernersberg, den 29.03.2023
 Rubiano Soriano, Ortsbürgermeister
 Anlage zur Bekanntmachung „Aufhebung Teilbebauungsplan Nord“ der Ortsgemeinde Wernersberg
 - unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte

Darstellung des Geltungsbereiches:



Bekanntmachung NR. 07/2023 DER ORTSGEMEINDE WERNERSBERG IN DER VERBANDSGEMEINDE ANNWEILER A. TR.

Aufhebung des Bebauungsplanes „südlich der Nussfeldstraße“ -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)
 Der Ortsgemeinderat Wernersberg hat in seiner Sitzung vom 15.03.2023 die Aufhebungssatzung für den o.g. Bebauungsplan beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den schriftlichen Festsetzungen, der Begründung können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a. Tr., Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler a.Tr., während den üblichen Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan aufgehoben.
 Das ehemalige Plangebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einem Kreis gekennzeichnet.

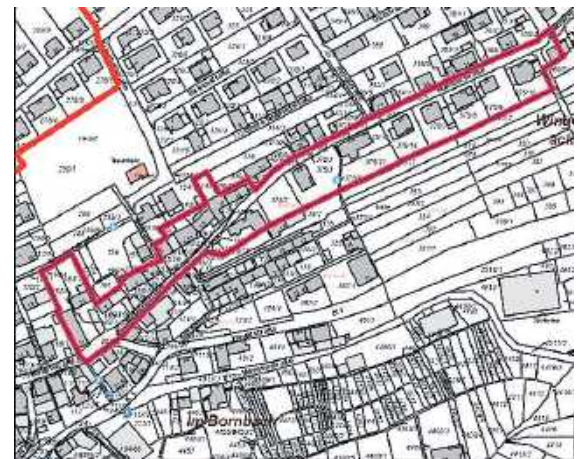
Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
 Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
 Darüber hinaus wird auf die Regelungen nach § 88 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen.
 Des Weiteren wird nach § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler a.Tr. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
 Wernersberg, den 29.03.2023
 Rieger, Erste Ortsbeigeordnete
 Anlage zur Bekanntmachung „südlich der Nussfeldstraße“ der Ortsgemeinde Wernersberg
 - unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte

Darstellung des Geltungsbereiches:



Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende des amtlichen Teils

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
 -REPORTER.DE/amsblatt

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2023

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

A 207 Kleingärtnern für Anfänger - eine Anleitung zum Gemüseanbau im eigenen Garten

In dem Vortrag wird an ausgewählten Beispielen dargestellt, mit welchen einfachen Mitteln auf kleinster Fläche das eigene Gemüse erzeugt werden kann: wann wird was ausgepflanzt und welches Gemüse ist leicht für Anfänger anzubauen, wie wird der Boden vorbereitet, wie wird gewässert, welche Geräte/Werkzeuge sind nützlich, welche Probleme kann es geben, welcher Ertrag ist zu erwarten und einige Fragen mehr werden beantwortet.

In einer Zeit, in der wir nicht mehr so ganz sicher sein können, ob unsere Lebensmittelversorgung immer gesichert sein wird, wie in den vergangenen Jahrzehnten, ist es gut, sich Gedanken darüber zu machen, wie man als teilweiser „Selbstversorger“ ein wenig unabhängiger werden kann. Betrachtet wird auch der Aspekt, dass die Arbeit im eigenen Garten für das körperliche und seelische Wohlbefinden nützlich ist. Und wie man ohne Chemie erfolgreich Nahrungsmittel erzeugen kann, stets im Einklang mit der Natur.

Der Referent des Vortrags ist selbst seit vielen Jahren „Hobbygärtner“ und kann zu dem Thema anhand seiner eigenen Erfahrungen berichten.

Dr. Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Mittwoch, 19.04.2023, 19.00 - 21.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

A 209 Heilpflanzenwanderung

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Im Bereich des Wiesen- und Ackergeländes Nachtweide/Klingenberg bei Annweiler wird eine etwa 2,5-stündige Führung (ca. 3 km) stattfinden, bei der etwa 30 bis 40 dort wachsende Heilpflanzen vorgestellt werden und mit Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf Besonderheiten der Pflanzen und auch Verwechslungsgefahren hingewiesen, auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen/Düften zum „Beschnuppern“ herumgegeben. Fragen sind erwünscht.

Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Donnerstag, 29.06.2023, 18.00 – 20.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: 76855 Annweiler, Ecke: Altenstr. 67/Nachtweide

„Rundflug“ Wildbienen Garten

Informativer „Rundflug“ im Wildbienen Garten, wild und schön!

Wir zeigen insektenfreundliche Biotypen und Pflanzen, die in jedem Garten zu realisieren sind.

Kerstin Reddig

A 210 Dienstag, 16.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

A 211 Dienstag, 30.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich
Treffpunkt: Wildbienen Garten Annweiler, An der alten Berufsschule/ gegenüber Prof.-

Schlosssteinstr. 41, 76855 Annweiler

B 200 Reden für private Anlässe wirkungsvoll gestalten

Beeindrucken Sie bei verschiedensten privaten Veranstaltungen mit einer souveränen und lebhaften Rede. Die Begrüßungs- und Eröffnungsrede bei Familienfesten, die Würdigung oder Danksagung bei Vereinsveranstaltungen, die Ehrung bei der Geburtstagsfeier und zum Ehejubiläum - es gibt viele Anlässe bei denen eine gute Rede einen wichtigen Beitrag zu einem gelungenen Ereignis liefern kann. Lernen Sie eine Rede dem Anlass entsprechend, rhetorisch klar zu strukturieren und durch Stimme, Gestik und Mimik die richtigen Worte wirkungsvoll einzusetzen.

Dieter Kaltenhauser

Mittwoch, 22.02. – 29.03.2023, 18.30 - 20.00 Uhr, 6 Termine

Teilnahmeentgelt 60 € ab 5 Teilnehmer

Feuerwehrhaus „An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12, statt. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen. Anmeldung erforderlich

Englisch

S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 19.15 – 20.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Französisch

S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)

Laurence Wendland

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 118, BBS Annweiler

Italienisch

S 237 Italienisch für Anfänger

Lucrezia Gaia Fusi

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 239 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck

Montag, 17.04. – 17.07.2023, 16.30 - 18.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.30 – 19.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.15 – 20.45 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Spanisch

S 254 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lucia Yong de Siebeneicher

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.00 – 18.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 130 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

Gesundheit

Fettverbrennungstraining

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler

Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Ruderggerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

G 201 Montag, 22.05. – 10.07.2023, 17.30 – 18.30 Uhr

Teilnahmeentgelt 70 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine

Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer

Nach einer 10-15 minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstütz- und Muskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-minütiges Abwärmen.

G 203 Mittwoch, 24.05. – 12.07.2023, 18.30 - 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt 90 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine

Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, aufräumen mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 Montag, 17.04. – 17.07.2023,

20.00 – 21.30 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 81 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Straße 1a, 76857 Ramberg

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 222 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023,

19.30 – 21.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 103 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Tanz mit!

Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind entscheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu können. Das Tanzen mit Musik in verschiedenen Rhythmen fördert die Koordination, Beweglichkeit und den Muskelaufbau und macht vor allem viel Spaß!

Martina Donat

G 235 Leicht Fortgeschrittene

Dienstag, 11.04. – 18.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 231 Fortgeschrittene

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 233 Anfänger

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.00 – 20.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer
Dorfgemeinschaftshaus Binderbach/Altes Schulhaus,
76855 Annweiler, OT Bindersbach

Wirbelsäulengymnastik**Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule**

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Elisabeth Bruck-Ritter

**G 246 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,
18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine**

Teilnahmeentgelt 65 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Alberweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates am Vormittag

Eva Dahl, Physiotherapeutin

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

**G 251 Montag, 23.01. – 24.04.2023,
09.30 - 10.30 Uhr, 11 Termine**

Teilnahmeentgelt 130 € ab 6 Teilnehmer,

Dorfgemeinschaftshaus Queichhambach, Queichtalstraße 39, 76855 Annweiler OT Queichhambach

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 258 Dienstag, 11.04. – 18.07.2023,

19.30 – 20.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 93 € ab 5 Teilnehmer

G 260 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

19.00 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 85 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Aktive Gesundheitsfürsorge nach Qi Gong

Qi Gong eignet sich für Menschen, die ihre Gesundheit stabilisieren und wieder gesund werden wollen. Regelmäßige Übungen stärken die Muskeln und Knochen. Der Stoffwechsel wird unterstützt, der Geist beruhigt und das Immunsystem gestärkt. Qi Gong Bewegungen werden weich, sanft und ohne Anstrengungen ausgeführt.

Birgit Weinberger

G 262 Montag, 17.04. – 17.07.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine

G 263 Dienstag, 25.04. – 18.07.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 110 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Yoga auf dem Stuhl

Yoga, ohne auf dem Kopf zu stehen? Ja! Yoga im Stehen, auf dem Stuhl, nicht auf dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm dir die Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Die Übungen sind für alle geeignet und machbar, für Menschen mit einer gesundheitlichen Geschichte wie OP, Verletzungen, Erkrankungen. Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 271 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Progressive Muskelentspannung (PMR) nach Jacobson in Annweiler

Diese Entspannungsmethode zielt auf die Tiefenmuskulatur und wirkt durch die willentliche und bewusste An- und Entspannung von Muskelgruppen. Einzelne Muskelpartien werden dazu in einer bestimmten Reihenfolge zunächst angespannt, die Muskelspannung kurz angehalten und anschließend wieder gelassen. Ziel des Verfahrens ist die Senkung der Muskelspannung unter das normale Niveau, eine verbesserte Körperwahrnehmung, Schmerzlinderung sowie innere Entspannung.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 273 Donnerstag, 13.04. - 20.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Bewegungszirkel in Ramberg

Ob Kraft, Cardio, Ausdauer oder Beweglichkeit.....Bei uns geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Ohne Geräte und doch mit Hilfe - Theraband, Hanteln, Stab, Ball - alles was Spaß macht, stärkt den Körper und verbessert die Lebensqualität. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Mach die stark - mit uns, bei uns, für Dich! Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 275 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Yoga für wenig Flexible in Ramberg

Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht unter dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm Dir Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 277 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Du kannst tanzen - Grundkurs für alle

Ja, du kannst es! Jeder Mensch kann tanzen, jeder hat eigene Bewegungsmuster. Dazu lernen wir die Grundschritte der weltweit berühmten Tänze wie Samba, Chacha, Rumba, Jive, Walzer, Tango, Salsa, Merengue. Alles langsam, entspannt mit viel Spaß und Freude! Tanz ist eine präventive Maßnahme nur durch eigene freie Bewegung. Jede/r lernt die Grundschritte, den Rhythmus und Reihenfolgen so weit und so schnell wie er es selber will und kann. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen: Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 278 Dienstag 18.04. – 18.07.2023, 18.15 – 19.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 73 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Aerobic 50+ grüßt Zumba 50+

Der Kurs, mit dem die Tanz-Fitness-Revolution begann und für immer das Training verändert hat. Er macht Spaß, ist effektiv und das Beste daran? Er ist für Jeden geeignet! Ein komplettes workout, das Elemente aus dem Aerobic, Fitness-, Cardio- und Muskelaufbautraining sowie Übungen für Balance und Flexibilität kombiniert. Kein Leistungssport. Verschiedene Rhythmen und Grundschritte der Tänze wie Salsa, Reggae, Merengue, Chacha wird jede/r schnell erlernen und Spaß haben. Jedes Mal, wenn du aus dem Kurs kommst, sprühst du vor Energie und fühlst dich einfach großartig! Ob 50 Jahre jung oder mehr oder weniger, komm vorbei und mach mit! Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Bitte mitbringen: feste Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 279 Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 20.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Musik**Gitarre: Einzelunterricht**

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

Gitarrenkurs für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden die Grundlagen des Gitarrenspiels mit Hilfe bekannter Radiohits vermittelt. Neben dem Erlernen von Akkorden und Schlagmustern für die Liedbegleitung wird auch eine Einführung ins Melodiespiel gegeben.

Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 242 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Dienstag, 10.01. – 28.03.2023, 15:30 - 16:15 Uhr,

11 Termine

M 243 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 15:30 – 16:15 Uhr,

11 Termine

Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain).

Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge).

Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 18:40 – 19:25 Uhr,

11 Termine

M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 19:30 – 20:00 Uhr,

11 Termine

Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Michael Becker

Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 271 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen

(Gruppenunterricht)

Mittwoch, 12.04. – 12.07.2023, 19.25 - 20.25 Uhr,

12 Termine

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich. Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Aufgrund der Corona-Krise sind Programmänderungen jederzeit möglich.



Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an

vhs@annweiler.rlp.de oder

sfath@annweiler.rlp.de

oder telefonisch: Silke Fath

06346/301-218 (227)

Geschäftszeiten:

Mo-Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mo 13:30 - 17:30 Uhr,

Do 13:30-16:00 Uhr

Freitags geschlossen

Für eine durchgängige Queich

Fischpass bei Rinntal und weitere Maßnahmen

SÜW. Das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist klar: Möglichst viele Fließgewässer, Seen und Grundwasser sollen in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Dazu gehört es auch, die Gewässer für Fische und wirbellose Kleinlebewesen wieder passierbar zu machen, damit sie ungehindert zwischen ihren typischen Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen wandern können.

Entlang der Queich werden die Fische an einigen Stellen noch ausgebremst – zum Beispiel durch Wehranlagen an Mühlen oder Abschlagsbauwerke.

Was nötig ist, um dies zu vermeiden, zeigt der Entwurf eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplans für die Queich (GPEP) ebenso wie Maßnahmen, um naturnahe Strecken zu erhalten und naturferne Bereiche zu renaturieren.

Den Planentwurf hat die Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung (GefaÖ) mbH aus Wiesloch im Auftrag der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt, die damit eine Vorgabe des Landeswassergesetzes umsetzt. Die Verwaltung ist für die Unterhaltung der Queich als Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Betrachtet wurde der knapp 52 Kilometer lange Fluss von der Einmündung des Wellbachs bis zur westlichen Landauer Stadtgrenze sowie von der östlichen Stadtgrenze bis zur Grenze des Landkreises Germersheim. „Die Planung bezieht sich bewusst auf Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen, denn dort haben wir mehr Hand-

lungsspielräume als in den Ortschaften“, erklärte Sabine Huber von der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung in der jüngsten Sitzung des Umweltausschusses.

Bürgermeister, Angelsportvereine und Bachpaten informiert

Einen Tag zuvor hatte Dr. Roland Marthaler von GefaÖ den Bürgermeistern und Ortsbürgermeistern der Queich-Anliegergemeinden, Vertretern von Angelsportvereinen und Bachpaten den erhobenen Ist-Zustand bei einer Informationsveranstaltung im Kreishaus vorgestellt.

Er legte dar, dass es entlang der Queich Licht und Schatten gebe: Manche Abschnitte seien naturnah, etwa unterhalb der Queichmühle bei Offenbach, so Marthaler: „So sollte eine naturnahe Queich aussehen: mit Totholzablagerungen, Sandbänken, Prallbäumen und einer guten Wasserqualität.“ An anderen Stellen sei das Queichufer verbaut, der Gewässerrandstreifen viel zu schmal oder gar nicht erst vorhanden. Die Verwaltung sieht deshalb noch Kommunikationsbedarf mit den Grundstückseigentümern.

Die bei der Infoveranstaltung Anwesenden konnten sich mit Anmerkungen und Vorschlägen einbringen. Auf Wunsch von Landrat Dietmar Seefeldt, und in Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd in Neustadt als obere Wasserbehörde, erstellt das Planungsbüro für den finalen GPEP eine Prioritätenliste der Maßnah-

men. „Bei dem Gewässerpflege- und Entwicklungsplan geht es zunächst um die Gewässerstruktur der Queich. Gleichzeitig verlieren wir die Wasserqualität auf gar keinen Fall aus dem Blick“, betonte Seefeldt.

Fischpass bei Rinntal: Bau startet in Kürze

Für ein konkretes Vorhaben ist die Planung bereits in vollem Gange: der Bau eines Fischpasses bei der alten Tisch- und Stuhlfabrik in Rinntal. Solche Fischaufstiegsanlagen werden mitunter an jenen Staustufen gebaut, wo ein Rückbau der Querbauten nicht möglich ist. In Rinntal beträgt die Fallhöhe mit offenem Wehr etwa einen halben Meter – für die Fische ein unüberwindbares Hindernis. Deshalb soll ein sogenannter Vertical Slot entstehen, vier Becken mit jeweils 14 Zentimetern Höhendifferenz und rund zwei Metern Breite. Die Trennwände sind mit vertikalen Schlitzen versehen, durch die die Tiere schlüpfen können.

Umgesetzt werden soll das Vorhaben in den kommenden Wochen. Die Kreisverwaltung hat den Auftrag an die Schleith GmbH aus Karlsruhe vergeben.

Der Kreisausschuss hatte die Verwaltung im November dazu ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Die Kosten belaufen sich auf rund 206.000 Euro. Das Projekt wird zu 90 Prozent über das rheinland-pfälzische Landesprogramm „Blau plus“ gefördert. Der Förderbescheid liegt bereits vor. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. |kv

Versammlung

HSV Albersweiler informiert

Albersweiler. Der HSV Albersweiler lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 28. April, um 19.30 Uhr, in der Löwensteinhalle (Vorraum) ein.

Tagesordnung: Bericht des 1. Vorsitzenden; Bericht des Spielleiters; Bericht des Jugendleiters; Bericht des Schatzmeisters; Bericht der Kassenprüfer, Entlastung; Neuwahlen; Verschiedenes, Wünsche und Anträge. An-

träge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Rainer Gerstle, Ringelsbergstr. 7 76857 Albersweiler, einzureichen.

Vorschläge, die dem Verein dienlich sind, werden gerne entgegen genommen. Der HSV würde sich freuen, viele Mitglieder bei dieser Veranstaltung begrüßen zu können. |red

Bürgerverein Silz

Mitgliederversammlung

Silz. Der Bürgerverein Silz e.V. lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, 26. April, um 19 Uhr, am Bürgerhaus Silz ein.

Tagesordnung: Begrüßung / Diskussion und Abstimmung über eine Änderung des Zweckes des Bürgervereins Silz e.V.. Die Satzung soll so geändert werden,

dass der Verein gemeinnützig werden kann. Dazu werden in der Satzung die gemeinnützigen Ziele und dazugehörige Aktivitäten des Vereins dargestellt. Weitere Informationen gehen per Mail an die Mitglieder oder können persönlich bei den Vorsitzenden eingesehen werden / Sonstiges. |red

SPD Albersweiler

Ergebnisse der Vorstandswahlen

Albersweiler. Bei der Jahreshauptversammlung am 23. März wurde der bisherige Vorstand mit großer Mehrheit wiedergewählt. Erster Vorsitzender: Andreas Gerdon, Stellvertreter: Dr. Christoph Hoffmann, Kassenwart: Wolfgang Wagner, Schriftführer/Pressewartin: Stefanie Kraft, Beisitzer: Carmen Braun, Hartwin Bäcker, Nadja Messerschmidt, Andreas Neu, Kassenprüfer:

Nadja Messerschmidt, Ernst Spieß. Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen: Carmen Braun, Nadja Messerschmidt, Sieglinde Schwenck. Beauftragte für die AG 60 plus: Werner Schenck, Roland Meyer.

Die Auszeichnungen für langjährige Zugehörigkeit zur Partei werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. |red